

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF.11

22. Oktober 2009

Original: Französisch

RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

**Thema: Bemerkungen Belgiens zum Dokument OTIF/RID/CE/2009/2 betreffend den Hu-
cke-packverkehr**

1. Belgien möchte die folgenden Bemerkungen zum Dokument OTIF/RID/CE/2009/2 unterbrei-
ten.
2. Vorschriften, in denen angegeben ist, was nicht getan werden muss ("das Anbringen von
orangefarbenen Tafeln an Tragwagen ist nicht erforderlich"), sind ungewöhnlich. Deshalb
schlägt Belgien für die Absätze 1.1.4.4.2 und 1.1.4.4.3 eine abweichende Formulierung vor.
3. In Absatz 1.1.4.4.3 besteht eine Unklarheit, da sich die Vorschriften der Absätze 5.3.2.1.1,
5.3.2.1.3 und 5.3.2.1.6 des ADR auf die "Beförderungseinheit" beziehen. Im vorgeschlagenen
Absatz 1.1.4.4.3 ist nun von "Straßenfahrzeugen" die Rede, die auch einzelne Anhänger und
Sattelanhänger umfassen. Die Beförderung eines Anhängers oder Sattelanhängers ohne
Zugmaschine ist im ADR verständlicherweise nicht vorgesehen. Dieser spezielle Fall muss
durch den Absatz 1.1.4.4.4 abgedeckt werden.
4. Bei der Anwendung der Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.6 sieht das ADR vor, dass für
jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter im Beförderungspapier
angegeben wird. Belgien schlägt vor, diese Anforderung ebenfalls aufzunehmen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten
Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Der Absatz 1.1.4.4.2 erhält folgenden Wortlaut:

"1.1.4.4.2 Großzettel (Placards) und Kennzeichen

Die gemäß Kapitel 5.3 oder 3.4 des ADR für Straßenfahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichen müssen deutlich sichtbar sein. Ist dies nicht der Fall, müssen sie an beiden Längsseiten des Tragwagens wiederholt werden."

Antrag 2

6. Der Absatz 1.1.4.4.3 erhält folgenden Wortlaut:

"1.1.4.4.3 Orangefarbene Tafeln

Die gemäß Abschnitt 5.3.2 des ADR für Straßenfahrzeuge vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln müssen deutlich sichtbar sein. Ist dies nicht der Fall, müssen sie an beiden Längsseiten des Tragwagens wiederholt werden. Bei der Beförderung von Versandstücken dürfen die orangefarbenen Tafeln durch Großzettel (Placards) ersetzt werden, die den beförderten Versandstücken entsprechen."

Antrag 3

7. Der Absatz 1.1.4.4.4 erhält folgenden Wortlaut:

"1.1.4.4.4 Beförderung von Anhängern oder Sattelanhängern ohne Zugmaschine

1.1.4.4.4.1 Sofern bei einer Beförderung von Versandstücken ein Anhänger oder Sattelanhänger von seiner Zugmaschine getrennt wird,

- müssen die den beförderten Versandstücken entsprechenden Großzettel (Placards) auf beiden Längsseiten des Anhängers oder Sattelanhängers sichtbar angebracht sein, oder
- eine orangefarbene Blanko-Kennzeichnung gemäß Absatz 5.3.2.2.1 des ADR muss am vorderen und hinteren Ende des Anhängers oder Sattelanhängers sichtbar angebracht sein.

Ist dies nicht der Fall, müssen diese Großzettel (Placards) oder orangefarbenen Tafeln auf beiden Längsseiten des Tragwagens angebracht sein.

1.1.4.4.4.2 Sofern bei einer Tankbeförderung oder bei einer Beförderung in loser Schüttung ein Anhänger oder Sattelanhänger von seiner Zugmaschine getrennt wird, müssen die gemäß Absatz 5.3.2.1.2 oder 5.3.2.1.4 des ADR vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln sichtbar auf dem Anhänger oder Sattelanhänger angebracht sein. Ist dies nicht der Fall, müssen die orangefarbenen Tafeln auf beiden Längsseiten des Tragwagens wiederholt werden."

Antrag 4

8. Den Absatz 1.1.4.4.5 streichen. Wenn die oben aufgeführten Anträge angenommen werden, ist dieser Absatz nicht mehr erforderlich.

Antrag 5

9. In Absatz 1.1.4.4.6 (neuer Absatz 1.1.4.4.5) folgenden Unterabsatz (in Fettdruck) hinzufügen, um der Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 des ADR (siehe Bem. 1. zu Absatz 5.4.1.1.1 f) des ADR) Rechnung zu tragen:

"1.1.4.4.6 Angaben im Beförderungspapier

Bei der Beförderung im Huckepackverkehr gemäß diesem Unterabschnitt ist im Beförderungspapier anzugeben:

«Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.4.4.»

Bei der Beförderung von Tanks oder von gefährlichen Gütern in loser Schüttung, für die das ADR eine orangefarbene Tafel mit Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr vorsieht, ist im Beförderungspapier der UN-Nummer die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr voranzustellen.

In den Fällen, in denen die Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 des ADR beabsichtigt ist, muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter gemäß Absatz 1.1.3.6.3 im Beförderungspapier angegeben werden."
